



# Aufenthaltvertrag

## Berufswahlschule Leuk

zwischen

Kinderdorf St. Antonius - Berufswahlschule: Ringacker, 3953 Leuk-Stadt

und

Der / die Jugendliche:

Vorname / Name: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse und Wohnort: .....

und

Gesetzlicher Vertreter:

Vorname / Name: .....

Adresse und Wohnort: .....

---

### Einleitung

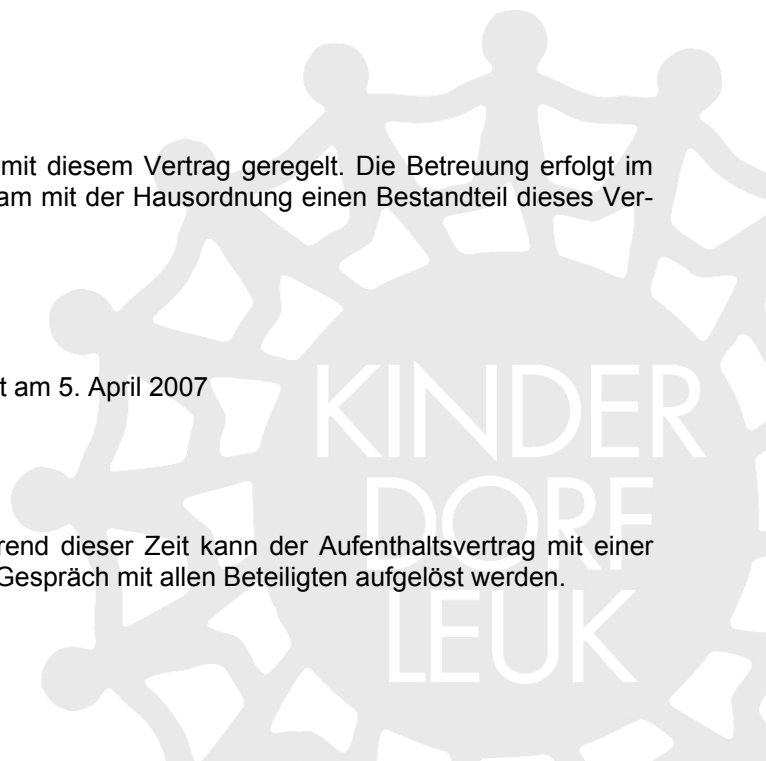
Der Aufenthalt in der Berufswahlschule (BWS) wird mit diesem Vertrag geregelt. Die Betreuung erfolgt im Rahmen des Konzeptes der BWS, welches gemeinsam mit der Hausordnung einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

### Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 18. August 2005 und endet am 5. April 2007

### Probezeit

Die Probezeit dauert bis am 7. Oktober 2005. Während dieser Zeit kann der Aufenthaltsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich nach einem Gespräch mit allen Beteiligten aufgelöst werden.



## Finanzierung

Der Elternkostgeldbeitrag beträgt für den gesetzlichen Vertreter Fr. 10.- pro Tag (ohne IV-Verfügung Fr. 24.- pro Tag). Dieser wird dem gesetzlichen Vertreter jeweils trimesterweise in Rechnung gestellt. Der Elternkostgeldbeitrag entspricht den Richtlinien des Kantons Wallis. Transport- und Verpflegungskosten welche durch die Arbeitseinsätze entstehen, werden vom Kinderdorf vergütet. Das ½ - Tax Abonnement der SBB wird vorausgesetzt.

## Haftung

Für den Aufenthalt auf der BWS verpflichtet sich der / die Jugendliche, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese besteht bei folgender Versicherungsgesellschaft:

.....

Die BWS kommt nicht für die persönlichen Auslagen der Jugendlichen auf. Ebenso haftet die BWS nicht für Diebstahl oder Beschädigung am Eigentum der Jugendlichen. Der Jugendliche verpflichtet sich die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sachgemäss zu unterhalten und vor Schäden zu bewahren. Er haftet für Schäden, die er am Zimmer, am Mobiliar oder an mitbenutzten Räumen verursacht.

## Unfallversicherung

Wir möchten sie darauf hinweisen, dass ab dem 18. Lebensjahr die Unfallversicherung nicht mehr Bestandteil der obligatorischen Krankenversicherung ist.

## Fotos

Der gesetzliche Vertreter erklärt sich einverstanden, dass Fotos des Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Kinderdorf veröffentlicht werden dürfen (Prospekte, Presse, Internet).

Ja     Nein

## Fristlose Vertragsauflösung

Die BWS kann den Vertrag fristlos kündigen wenn:

- Der Jugendliche durch Gewaltanwendung, zerstörerische Handlungen, aggressiv-bedrohliches Verhalten oder andere schwere Störungen nicht mehr tragbar ist.
- Der Jugendliche illegale Rauschmittel konsumiert, andere zum Konsum anstiftet oder gewerbsmässig mit Drogen handelt.

Eine fristlose Vertragsauflösung bedeutet, dass der Jugendliche die BWS nach einem klärenden Gespräch mit allen Beteiligten verlassen muss. Er muss seine persönlichen Gegenstände räumen. Bei Nicht-Einhalten werden dem gesetzlichen Vertreter die entstehenden Unkosten verrechnet.

## Austritt

Bei Austritt oder Zimmerwechsel ist der Jugendliche für Reinigung und Übergabe verantwortlich.

Ort und Datum: .....

Der Jugendliche: ..... Der gesetzliche Vertreter: .....

Ort und Datum: Leuk, im August 2005      Berufswahlschule: .....

